



## Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Hochsträßhalle Niederhofen vom 01.01.2024

### Entgeltverzeichnis

Die Benutzungsentgelte für die Hochsträßhalle Niederhofen werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei Überlassung der Halle,
1. soweit es sich um sportliche bzw. kulturelle Veranstaltungen handelt,  
bei einer Inanspruchnahme der Halle  
inklusive Getränkeausschank und Reinigung Boden  
pro Veranstaltungstag 82,50 €
  2. für Tagungen, Ausstellungen, Konferenzen, Weihnachtsfeiern, etc.,  
bei einer Inanspruchnahme der Halle  
inklusive Getränkeausschank und Reinigung Boden  
pro Veranstaltungstag 132,00 €
  3. für sonstige Veranstaltungen,  
z.B. Party-, Ball- und Faschingsveranstaltungen, etc.,  
bei einer Inanspruchnahme der Halle  
inklusive Getränkeausschank und Reinigung Boden  
pro Veranstaltungstag 360,00 €
  4. Zuschlag für die Benutzung der Küche, inklusive Reinigung Boden: 82,50 €  
Die Küche gilt als benutzt, sobald eine Nutzung über den  
Getränkeausschank und der damit notwendigen Reinigung  
des gebrauchten Geschirrs hinausgeht.
  5. Private Veranstaltungen
    - Personen, die ihren Hauptwohnsitz  
in der Gemeinde Allmendingen haben 643,50 €
    - Personen, die keinen Hauptwohnsitz  
in der Gemeinde Allmendingen haben 764,50 €(Unter privaten Veranstaltungen sind Feiern und Feste zu verstehen,  
wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Jubiläen und dergleichen.)
  6. Überlassungsentgelt für den Abdeckbelag (Schutzboden): 200,00 €  
Die Gemeinde behält sich vor, die Veranstaltungen zu benennen, bei welchen  
der Abdeckbelag in Anspruch genommen werden muss. Der Aufbau und Abbau  
erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Der Schutzboden ist in Allmendingen abzuholen.
- b) Sonstiges
1. Bei einer Inanspruchnahme des Hausmeisters pro angefangener  
Stunde (vergl. § 6 Abs. 7) 50,00 €
  2. Zusätzliche Reinigungsleistungen, welche über das normale Maß  
hinausgehen, pro angefangener Stunde (vgl. § 6 Abs. 10) 45,00 €
  3. Alle Vereine erhalten für durchgeführte Kinder- und Jugendveranstaltungen,  
bei denen **kein Eintritt** erhoben wird, eine Ermäßigung des Hallenentgelts von **50 %**.
  4. Bei auswärtigen Veranstaltern kann die Gebühr bis zu 100 % erhöht  
werden( dies gilt nur für a) Ziffern 1 – 3).